

2.2.1.

REGELUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON ABGEORDNETEN AN DEN ARBEITSORTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 30. NOVEMBER 2011

DAS PRÄSIDIUM

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments¹, insbesondere auf Artikel 20 und 22,

gestützt auf die Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments², insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 2a und Artikel 44,

gestützt auf Artikel 8 und Artikel 23 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

BESCHLIESST

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Das Europäische Parlament verfügt für seine Tätigkeit über eine Fahrbereitschaft und mietet ergänzend Fahrzeuge mit Fahrern (nachstehend „Dienstfahrzeuge“).
2. Die Benutzung von Dienstfahrzeugen ist vorrangig den Mitgliedern für die Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres parlamentarischen Mandats vorbehalten.
3. Falls Dienstfahrzeuge verfügbar sind, kann der Generaldirektor für Infrastrukturen und Logistik die Benutzung dieser Fahrzeuge durch Beamte auf Dienstreise von Fall zu Fall genehmigen.
4. Der Generaldirektor für Infrastrukturen und Logistik ist als bevollmächtigter Anweisungsbefugter zuständig für den Kauf, die Wartung und die Erneuerung der Fahrzeuge und ihres Zubehörs sowie für die Anmietung von Fahrzeugen unter Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und der sonstigen geltenden Regelungen. Für den Kauf von Fahrzeugen schlägt er dem Generalsekretär insbesondere unter Berücksichtigung der Markt- und Technologieentwicklung jährlich die für die im Jahresverlauf geplanten Käufe einzuhaltende Kostenobergrenze zur Genehmigung vor.
5. Die vom Präsidium beschlossenen Umweltmanagementziele gelten uneingeschränkt für die Verwaltung der Dienstfahrzeuge.

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 2005/684/EG, Euratom vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1).

² Angenommen vom Präsidium des Parlaments am 19. Mai 2008 und 9. Juni 2008.

Artikel 2 – Bereitgestellte Fahrzeuge

1. Jeweils ein Dienstfahrzeug wird auf Dauer bereitgestellt für den Präsidenten, den Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär und die einzelnen Fraktionsvorsitzenden, die es für die Tätigkeiten ihrer Fraktion benutzen können. Dem Präsidenten kann auf seinen Wunsch bei besonderem Bedarf ein zusätzliches Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden.
2. Auf Ersuchen des Kabinetts des Präsidenten können Dienstfahrzeuge ferner vorübergehend für Vizepräsidenten zur Verfügung gestellt werden, wenn diese den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben vertreten.
3. Die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments, die weiterhin ein parlamentarisches Mandat ausüben, haben für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren nach Ablauf ihres Mandats als Präsident Anspruch auf die Benutzung eines Dienstfahrzeugs.
4. Mit Beschluss des Generalsekretärs können Dienstfahrzeuge ausnahmsweise für Abgeordnete bereitgestellt werden, wenn es sich um Personen mit eingeschränkter Mobilität handelt, oder aber aus Sicherheitsgründen oder in anderen Fällen, die im Interesse des Organs liegen.

Artikel 3 – Benutzung der Dienstfahrzeuge

1. Die Mitglieder benutzen die Dienstfahrzeuge, soweit sie zur Verfügung stehen, unter den in der Anlage zu dieser Regelung aufgeführten Bedingungen.
2. Die in Absatz 1 genannte Anlage kann durch einfachen Beschluss der Quästoren geändert werden, wenn die Änderungen keine Änderung des Haushaltsplans des Organs bewirken. Anderenfalls unterrichten die Quästoren das Präsidium.

Artikel 4 – Erstattung der Reisekosten

Die Abgeordneten erhalten keine Erstattung für die Strecken, die mit einem vom Parlament zur Verfügung gestellten Verkehrsmittel zurückgelegt wurden.

Artikel 5 – Erstattung der Taxikosten

1. Um die Anzahl der benötigten Dienstfahrzeuge möglichst gering zu halten, können die Mitglieder anstelle von Dienst- und Mietfahrzeugen Taxis³ benutzen und die Erstattung der Kosten beantragen, und zwar

³ Analog werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel statt eines Dienstwagens ebenfalls erstattet.

- (a) bis zu einer Obergrenze von 50 EUR für eine Fahrt zwischen dem Flughafen am Arbeitsort und dem Arbeitsort bei An- und Abreise und von 15 EUR für eine Fahrt zwischen dem Bahnhof am Arbeitsort und dem Arbeitsort bei An- und Abreise;
 - b) für Fahrten in Ausübung ihres Mandats an den drei Arbeitsorten des Parlaments bis zu einer Obergrenze von 50 EUR pro Arbeitswoche.
2. Der in einer Woche nicht verwendete Teil dieses Betrags kann nur in der nächsten Arbeitswoche desselben Kalenderjahres und derselben Wahlperiode verwendet werden.
 3. Die Entfernungszulage und die Zeitaufwandsvergütung sowie das Tagegeld dienen unter anderem zur Finanzierung der sonstigen während der Reise oder am Arbeitsort entstandenen Kosten im Zusammenhang mit einer Taxifahrt.

Artikel 6 – Verantwortung des Fahrers

Da der Fahrer innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Sicherheit seines Fahrzeugs und der beförderten Personen verantwortlich ist, darf kein Nutzer ihm Anweisungen erteilen, die im Widerspruch zu der geltenden Straßenverkehrsordnung oder der vorliegenden Regelung stehen oder missbräuchlich sind.

Artikel 7 - Schlussbestimmung

Diese Regelung ersetzt die vom Präsidium am 3. Mai 2004 konsolidierte Regelung für die Benutzung von Dienstfahrzeugen durch die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Anlage

Anlage
gemäß Artikel 3 der Regelung über die Beförderung
der Abgeordneten an den Arbeitsorten des Europäischen Parlaments⁴

Die Mitglieder können Dienstfahrzeuge unter folgenden Bedingungen benutzen, soweit sie zur Verfügung stehen:

1. Fahrten

1.1. Vorrangig für:

- Fahrten zwischen dem Parlament und dem Bahnhof des Arbeitsortes;
- Fahrten zwischen den Gebäuden des Parlaments in Brüssel und dem Flughafen Zaventem;
- Fahrten zwischen den Gebäuden des Parlaments in Brüssel und dem Flughafen Charleroi;
- Fahrten zwischen dem Parlament in Straßburg und dem Flughafen Straßburg sowie den Flughäfen Frankfurt-Hahn und Luxemburg und dem Bahnhof in Offenburg am Montag und Donnerstag der Tagungswoche in Straßburg zu und ab den Gebäuden des Parlaments in Straßburg.

1.2. Nachgeordnet für: alle anderen Fahrten in einem Umkreis von 20 km um die Gebäude des Parlaments.

1.3. Für jede in den Absätzen 1.1 und 1.2 nicht genannte Fahrt ist eine Genehmigung des zuständigen Quästors oder, falls dieser nicht erreichbar ist, eines anderen Quästors erforderlich. Der betreffende Quästor holt zunächst die technische Stellungnahme der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik ein.

2. Betriebszeiten der Fahrbereitschaft

Die Fahrbereitschaft steht wie folgt für Reservierungen zur Verfügung:

2.1. An den Tagen, an denen Sitzungen offizieller Organe des Parlaments stattfinden:

- in Brüssel, außerhalb der Tagungen in Straßburg:
 - Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Freitag von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- in Straßburg, während der Tagungen:
 - Montag von 11.00 bis 24.00 Uhr
 - Dienstag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

2.2. An den übrigen Arbeitstagen in Brüssel lediglich für vorrangige Fahrten (wie unter 1.1 erwähnt):

- Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

⁴ Geändert durch Beschluss der Quästoren vom 21. Mai 2013

2.3. Fahrten dürfen nicht beginnen, bevor die Fahrbereitschaft offiziell beginnt. Im Fall einer Nachtsitzung oder einer späten offiziellen Sitzung steht die Fahrbereitschaft ausnahmsweise bis eine Stunde nach Ende der Nachtsitzung oder der offiziellen Sitzung zur Verfügung.

3. Vorreservierungen für Fahrten zu bestimmten Zeiten oder spezifischen Zielen:

- Für alle unter 2.1 erwähnten Fahrten, die an Tagen, an denen Sitzungen offizieller Organe des Parlaments stattfinden, während der Stoßzeiten zwischen 7.30 Uhr und 9.30 Uhr beginnen sollen, sind bis 20.00 Uhr am Arbeitstag vor der betreffenden Fahrt Vorreservierungen vorzunehmen.
- Für alle unter 2.1 erwähnten Fahrten, die an Tagen, an denen Sitzungen offizieller Organe des Parlaments stattfinden, nach 22.00 Uhr beginnen sollen, sollten bis spätestens 20.00 Uhr am selben Tag Vorreservierungen vorgenommen werden.
- Für die Fahrten, die zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr angefordert werden und nicht an einem Gebäude des Parlaments beginnen, sind bis 20.00 Uhr am Arbeitstag vor der betreffenden Fahrt Vorreservierungen vorzunehmen.
- Für alle unter 2.2 erwähnten Fahrten an anderen Arbeitstagen in Brüssel sind bis 20.00 Uhr am Donnerstag vor der betreffenden Woche Vorreservierungen vorzunehmen.
- Für alle Fahrten an einem Montag der Straßburg-Tagung zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr sind bis 20.00 Uhr am Donnerstag vor der Straßburg-Tagung Vorreservierungen vorzunehmen.
- Für alle Fahrten zum Flughafen Charleroi sind Vorreservierungen bis 20.00 Uhr zwei Arbeitstage vor der Fahrt vorzunehmen.
- Für alle Fahrten zu den Flughäfen Frankfurt-Hahn und Luxemburg sind bis 20.00 Uhr am Donnerstag vor der Straßburg-Tagung Vorreservierungen vorzunehmen.

4. Verschiedenes

Die Abgeordneten nehmen die Reservierung bei der Fahrzeugreservierungszentrale (CRC - Car Reservation Centre) per interner Telefonnummer 41000, per Telefon +32 228 41000, E-Mail (carreservation@ep.europa.eu) oder Intranet vor. Sie haben Vorrang in der Reihenfolge ihrer Reservierung, soweit Fahrzeuge zur Verfügung stehen, und werden im Fall einer unüblichen Wartezeit (mehr als 15 Minuten) informiert. In diesem Fall können sie die in Artikel 5 vorgesehene Möglichkeit nutzen.

Während der Stoßzeiten (von 7.30 Uhr bis 9.30 Uhr und von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr) kann der Fahrer nicht länger als fünf Minuten nach dem mit dem Mitglied vereinbarten Zeitpunkt warten.

Soweit möglich, teilen sich mehrere Personen ein Fahrzeug. Wenn nicht mehr Fahrzeuge eingesetzt werden müssen, als für die Beförderung der Mitglieder allein erforderlich wären, kann ein Mitglied von höchstens drei Personen begleitet werden.

5. Beförderung während der Fraktionssitzungen außerhalb der Arbeitsorte

Während der Fraktionssitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte wird eine Fahrbereitschaft organisiert, wobei für jeweils 25 Mitglieder ein Dienst- oder Mietfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.